

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement: eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ in der Unterabteilung Budget und Controlling als Karenzvertretung;  
 Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: ein/e Jugendfürsorgearzt/ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung;  
 Bezirkshauptmannschaft Villach: zwei Planstellen im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ im Bereich des Gewerberechtes;  
 Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ im Gewerbe-recht als Karenzvertretung;  
 Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an der Musikschule Winklern

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt

Gustav Mahler Privatuniversität für Musik: Stellen im Verwaltungsbereich

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-meinde Weitensfeld, der Gemeinde Steindorf

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Althofen

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Althofen

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Ge-meinden und Gemeindeverbände

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Marktpreis für Schlachtschweine

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement

Eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ in der Unterabteilung Budget und Controlling als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium der Betriebswirtschaft (mit Schwerpunkt öffentliche Betriebswirtschaft, Controlling oder Finanzen) oder Informationsmanagement (mit Schwerpunkt Controlling oder Finanzen) oder einer Fachhochschule (mit Schwerpunkt „Publik Management“); gute EDV-Kenntnisse (speziell MS Excel, MS Access, SAP); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Kenntnisse über die Struktur der Kärntner Landesverwaltung; Kenntnisse im Bereich Doppik und Kameralistik; Kenntnisse im SAP; Kenntnisse im Bereich Berichtswesen.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Eigenständigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitwirkung an der Budgetplanung und Budgetsteuerung des Landes Kärnten; Mitwirkung an der Erstellung des Rechnungsabschlusses; betriebswirtschaftliche Auswertungen auf Excel-Basis sowie im SAP; technische Unterstützung im SAP FI, Haushaltsmanagement; Mitwirkung im Reformprojekt Haushaltsreform.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikaturskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikaturskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- oder Teilbeschäftigung

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Be-

werber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Zwei Planstellen im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ im Bereich des Gewerberechts

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: abgeschlossene Gerichtspraxis; in der Praxis erworbene Kenntnisse in möglichst unterschiedlichen Rechtsmaterien; sehr gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; praktische Erfahrungen oder einschlägige Kenntnisse im Verwaltungsverfahren; praktische Erfahrungen in der Verhandlungsführung; gute EDV-Anwenderkenntnisse.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres bzw. als Karenzvertretung

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen

angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 30. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ im Gewerberecht als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: abgeschlossene Gerichtspraxis; sehr gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht; Grundkenntnisse im Gewerberecht (Betriebsanlagenrecht und Berufsrecht); praktische Erfahrungen oder einschlägige Kenntnisse im Verwaltungsverfahren; praktische Erfahrungen in der Verhandlungsführung; gute EDV-Anwenderkenntnisse.

Tätigkeitsbeschreibung: Betriebsanlagenrecht, Baugenehmigungen, rechtliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens, usw.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle

der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 30. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangt ab dem Wintersemester 2019 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an der Musikschule Winklern

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Gitarre durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

DV-Befristung: Karenzvertretung, Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen,

der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 23. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. inerte Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbestrierten Dienstverhältnis befinden, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin an der Abteilung für Allgemein- und Viszeralchirurgie in 50% Teilzeit

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Gustav Mahler Privatuniversität für Musik  
Mießtalerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik schreibt folgende Stellen im Verwaltungsbereich aus:

- 3 Sekretäre/Sekretärinnen (Vollzeit)
  - Jurist/Juristin (Teilzeit 20 WS)
  - Mitarbeiter/Mitarbeiterin Forschungsservice (Vollzeit)
  - Mitarbeiter/Mitarbeiterin Studienservice (Vollzeit)
  - Mitarbeiter/Mitarbeiterin Studienservice (Teilzeit 20 WS)
  - Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Kooperationen (Vollzeit)
  - Mitarbeiter/Mitarbeiterin Qualitätsmanagement (Vollzeit)
  - Mitarbeiter/Mitarbeiterin Rektorat (Vollzeit)
  - 2 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Universitätsdirektion (Vollzeit)
  - Hauswart/Hauswartin (Vollzeit)
- Ende der Bewerbungsfrist: 25. August 2019  
Nähere Informationen: <http://gmpu.at/universitaet/jobs>

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. August 2019

Für die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik:  
Der Rektor: Mag. Roland S t r e i n e r

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 1. August 2019

- 65. Gesetz: Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz; Änderung
- 66. Verordnung: Ruderregatta auf der Drau bei Völkermarkt; Sportzone

Ausgegeben am 2. August 2019

- 67. Verordnung: Naturpark „Dobratsch“
- 68. Verordnung: Kärntner Wetterschutzverordnung

Ausgegeben am 5. August 2019

- 69. Gesetz: Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993; jeweils Änderung
- 70. Gesetz: Kärntner Chancengleichheitsgesetz und Kärntner Soziales-Zielsteuergesetz; Änderung

Ausgegeben am 7. August 2019

- 71. Verordnung: Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung in Kinderbetreuungseinrichtungen
- 72. Verordnung: Anwendung pädagogischer Grundlagendokumente in Kinderbetreuungseinrichtungen

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Juli 2019, Zl. 03-Ro-128-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 5. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2017 eine Teilfläche von ca. 2.431 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 334/2, 335/3, 335/1 und 335/2, je KG

Altenmarkt, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und 1/2019 eine Teilfläche von ca. 570 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1/2, KG Altenmarkt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. August 2019, Zl. 03-Ro-115-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 10. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 184/2, KG Stiegl, im Ausmaß von 127 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

10/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 703/3, KG Steindorf, im Ausmaß von 285 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Sondergebiet – gewerbliche Emissionsschutzbauten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 917/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 1.552 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

2a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 917/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 1.138 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Bad in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 917/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 1.190 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Grünland – Sportanlage allgemein (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und  
Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Juli 2019, Zl. 03-Ro-3-1/10-2019, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen am 1. April 2019 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Erweiterung Meiselhofsiedlung 11/2012“, mit welcher die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen am 31. Juli 2014 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. März 2015, Zl. 3-Ro-3-1/5-2015, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Erweiterung Meiselhofsiedlung 11/2012“ abgeändert wurde,

gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Juli 2019, Zl. 03-Ro-56-1/35-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 30. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

59/E5/2013 a) eine Fläche von 4.253 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 495/22 und 495/24, KG St. Peter bei Ebenthal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

b) eine Fläche von 2.342 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 495/22 und 495/24, KG St. Peter bei Ebenthal, in Bauland-Sondergebiet Gewerbliche Emissionsschutzbauten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

c) eine Fläche von 222 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 495/22, KG St. Peter bei Ebenthal, in Bauland-Sondergebiet gewerbliche Emissionsschutzbauten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

d) eine Fläche von 145 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße festgelegten Grundstück Nr. 495/23, KG St. Peter bei Ebenthal, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

e) eine Fläche von 551 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 495/1 und 495/23, KG St. Peter bei Ebenthal, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

f) eine Fläche von 562 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 495/24, KG St. Peter bei Ebenthal, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer (§ 5 K-GplG 1995),

g) eine Fläche von 735 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 495/1, KG St. Peter bei Ebenthal, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

h) eine Fläche von 3.769 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 495/1, KG St. Peter bei Ebenthal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

i) eine Fläche von 264 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Industriegebiet festgelegten Grundstück Nr. 495/1, KG St. Peter bei Ebenthal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

j) eine Fläche von 842 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 495/3, KG St. Peter bei Ebenthal, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Südring/ Stolzstraße“ vom 30. April 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Juli 2019, Zl. 03-Ro-3-1/12-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 1. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2018 eine Teilfläche von 57.883 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 64 und 77/3, KG Töscheldorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Siedlungserweiterung Althofen-Krumfelden 04/2018“ vom 1. April 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände**

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 der Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV, LGBl. Nr. 37/2014, wird mitgeteilt, dass die schriftlichen Prüfungen, die ausschließlich von Inhabern von Stellen mit einem Stellenwert ab 42 (ab Gehaltsklasse 10) zu absolvieren sind, am 25. Oktober 2019 stattfinden.

Die mündlichen Prüfungen werden – für alle Anforderungs-/Stellenwerte (30/33; 36/39; ab 42) – am 19. November 2019 abgenommen.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Dienst einer Gemeinde Kärntens oder eines Gemeindeverbandes stehen, den Einführungs- und Grundausbildungslehrgang besucht haben und eine zumindest 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeinde- oder Gemeindeverbandesdienst aufweisen.

Das keine Gebührenpflicht unterliegende Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis 27. September 2019 im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz einzubringen.

Wichtige Hinweise:

1. Prinzipiell ist die dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechende Dienstprüfung abzulegen.

Über begründeten Antrag des Prüfungswerbers und der Anstellungsgemeinde kann nach erfolgreicher Ablegung der dem jeweiligen Dienstvertrag entsprechenden Dienstprüfung zusätzlich auch die Dienstprüfung der nächsthöheren Stufe (entweder Anforderungs-/ Stellenwert ab 36 oder Anforderungs-/Stellenwert ab 42) abgelegt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass trotz abgelegter (positiver) Dienstprüfung kein Rechtsanspruch auf Überstellung auf eine Stelle mit einem höheren Anforderungs-/Stellenwert besteht.

2. Für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist zwingend ein Formular zu verwenden; dieses ist im Medienarchiv des CNC – Gemeinden <http://cncintranet.ktn.gv.at> unter der Rubrik Dokumente, Formulare, etc. abrufbar.

Dem Ansuchen sind anzuschließen:

a. Der Nachweis über eine mindestens 18-monatige zu-friedenstellende Verwendung im Gemeindedienst in Form einer Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der der Prüfungswerber in Verwendung steht. Im Falle der bei einem Gemeindeverband Beschäftigten eine Bestätigung des Verbandsvorsitzenden.

b. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindebe-dienstetengesetz (K-GBG) ein Auszug aus dem Personalstandesnachweis, aus dem die Art und die Dauer der bishe-rigen Verwendung zu entnehmen ist, und allenfalls auch die Mitteilung über das Ergebnis der letzten Leistungsfeststel-lung.

c. Bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeinde-Ver-tragsbedienstetengesetz (K-GVBG) und bei Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) eine Kopie des Dienstvertrages.

d. Der Nachweis über den Besuch des Einführungslehr-ganges, der von der younion – Die Daseinsgewerkschaft veranstaltet wird, und des Grundausbildungslehrganges, den die Kärntner Verwaltungsakademie durchführt (jeweils in Ko-pie).

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Vorsitzende der Prüfungskommission:  
Dr. Franz S t u r m

#### **Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Wertvoll: „A Toy Story: Alles hört auf kein Kommando“;  
„König der Löwen“; „Leid und Herrlichkeit“  
Sehenswert: „Spider-Man: Far From Home“

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Igor P u c k e r

#### **Marktpreis für Schlachtschweine**

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 18. Juli 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/11-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat August 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat August 2019 mit € 2,02 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2019

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Martin G r u b e r

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.